

Winrich Langer

DIE ENTWICKLUNG DER  
TELEOLOGISCHEN  
STRAFTATSYSTEMATIK

aus:

Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser

Reden, gehalten auf der akademischen Gedenkfeier der Uni-  
versität Hamburg am 6. Februar 2003

Herausgegeben vom Institut für Kriminalwissenschaften  
(Hamburger Universitätsreden Neue Folge 6.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg)

S. 49-60

## I M P R E S S U M   D E R   G E S A M T A U S G A B E

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist außerdem auf der Website des Verlags Hamburg University Press *open access* verfügbar unter <http://hup.rrz.uni-hamburg.de>.

Die Deutsche Bibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver Der Deutschen Bibliothek verfügbar unter <http://deposit.ddb.de>.

ISBN 3-937816-02-X (Printausgabe)

ISSN 0438-4822 (Printausgabe)

Beratung: Eckart Krause, Hamburg

Lektorat: Jakob Michelsen, Hamburg

Korrektorat: Ines Klingenberg, Hamburg

Gestaltung: Benno Kieselstein, Hamburg

Erstellt mit StarOffice / OpenOffice.org

Druck: Uni-HH Print & Mail, Hamburg

Der Abdruck des Bildes auf Seite 4 erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Elsbeth Schmidhäuser.

© 2004 Hamburg University Press, Hamburg

<http://hup.rrz.uni-hamburg.de>

Rechtsträger: Universität Hamburg

# GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

- 7 REDEN
- 9 Karl-Heinz Ladeur: Grußwort des Dekans
- 13 Albrecht Zeuner: Begegnung mit Eberhard  
Schmidhäuser
- 23 Heiner Alwart: Die konkrete Erfahrung des Rechts:  
Zum rechtsphilosophischen Werk Eberhard  
Schmidhäusers
- 49 Winrich Langer: Die Entwicklung der teleologischen  
Straftatsystematik
- 61 Michael Köhler: Über Schuld und Strafe
- 75 Heinz Müller-Dietz: Verbrechen und Strafe in der  
Weltliteratur. Schmidhäusers Schriften zur Literatur
- 95 ANHANG
- 97 Autorenverzeichnis
- 99 Gesamtverzeichnis der bisher erschienenen Hamburger  
Universitätsreden
- 105 Impressum



Winrich Langer

DIE ENTWICKLUNG DER  
TELEOLOGISCHEN  
STRAFTATSYSTEMATIK

Sehr verehrte liebe Frau Schmidhäuser,  
verehrte Anwesende,

erlauben Sie mir, meine Ausführungen über die Entwicklung der teleologischen Straftatsystematik mit zwei persönlichen Erinnerungen einzuleiten:

Ich denke zurück an den Beginn meines Studiums in Göttingen am 4. Mai 1959, an meine zweite Vorlesungsstunde überhaupt, im großen Hörsaal des Botanischen Instituts. Es war zugleich die erste Göttinger Vorlesungsstunde des frisch berufenen, noch gar nicht ernannten Strafrechtsprofessors Eberhard Schmidhäuser. Ich verhehle nicht, dass ich mit großer Skepsis in diese Veranstaltung gegangen bin; denn ich hatte mich für den Studienort Göttingen nicht zuletzt deswegen entschieden, um bei dem Amtsvorgänger des Neuberufenen, dem berühmten Strafrechtler Paul Bockelmann, zu hören, von des-

sen rhetorischem und pädagogischem Talent mir durchaus verlässliche Göttinger Absolventen vorgeschwärmt hatten. Doch schon in dieser ersten Vorlesungsstunde begriff ich, dass ich keinen Grund hatte, enttäuscht zu sein.

Meine andere Erinnerung bezieht sich auf ein Ereignis am Beginn meines zweiten Semesters. Vor einer Strafrechtsvorlesung herrschte vor dem Hörsaal – wie üblich – großes Gedränge, weil jeder einen Sitzplatz ergattern wollte und man sich dazu möglichst früh anstellen musste. Bei diesem Warten auf Einlass geriet ich mit einem (von mir als besonders tüchtig eingeschätzten) Kommilitonen in einen heftigen Streit über die Frage, ob der Schmidhäuser ein „Finalist“ oder ein „Kausalist“ sei. Weil wir uns nicht einigen konnten, sondern jeder von uns darauf beharrte, die besseren Gründe auf seiner Seite zu haben, trugen wir unsere Kontroverse dem Meister selbst vor und bekamen von ihm ein dickes Lob, versehen allerdings mit der Einschränkung, dass wir zwar schon vieles, aber noch nicht alles zu unserer Streitfrage verstanden hätten.

Damit bin ich bereits mitten in meinem Thema:

1) Bei der genannten Kontroverse ging es um die für die Strafrechtswissenschaft grundlegenden Fragen:

- Was ist eine Straftat?
- Welches sind ihre allgemeinen Begriffsmerkmale?

- Wie sind diese Merkmale sachgerecht zu ordnen, das heißt so, dass die dabei entstehende Systematik ihren Gegenstand nicht verfehlt oder verdunkelt, sondern seine wesentlichen Elemente und die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge zutreffend herausarbeitet und einsichtig macht?

Zusätzlich erschwert wird die Beantwortung dieser Fragen dadurch, dass das jeweils geltende Strafgesetz gleichsam den Rahmen für die Antwort bildet und diese Vorgabe begriffsnotwendig in die konkrete Ausprägung der Straftatsystematik mit eingeht. Wenn zum Beispiel kraft zwingenden Verfassungsrechts die Strafbarkeit einer Tat „gesetzlich bestimmt“ sein muss, bevor die Tat begangen wurde, dann ist der Straftatbegriff ein anderer, als wenn man sich mit der Strafwürdigkeit der Tat „nach gesundem Volksempfinden“ begnügt.

Auf alle diese Fragen hatte die deutsche Strafrechtswissenschaft in hartem Ringen mit dem so genannten klassischen Verbrechenbegriff, wie er um 1900 durch Franz von Liszt und Ernst Beling entwickelt worden war, in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Antworten erarbeitet, die zu einer völligen Umgestaltung jener Straftatsystematik und zu einer inhaltlichen Neubestimmung aller ihrer Elemente unter Aufweis ihres jeweiligen Unwertgehaltes geführt hatten, ohne

dass es jedoch auch zu einer wirklichen Neufundierung der Verbrechenslehre gekommen wäre. Der damit um 1930 erreichte Stand der Strafrechtsdogmatik prägte die letzte Bearbeitung des v. Liszt'schen Lehrbuchs durch Eberhard Schmidt und das Mezger'sche Lehrbuch.

Ungleich weniger umwälzend, aber mit sehr viel mehr Emphase vorgetragen waren die systematischen Veränderungen, die die insbesondere durch Hans Welzel ausformulierte und verbreitete finale Handlungslehre vornahm: Die neuen Einsichten in die Finalstruktur menschlichen Handelns sollten auch für die Lehre vom Verbrechen fruchtbar gemacht werden, namentlich für eine neue Gliederung seiner Merkmale und für deren Inhaltsbestimmung.

2) Das etwa war die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, als der im Krieg schwer verwundete Offizier Eberhard Schmidhäuser noch im Lazarett sich mit ihr zu beschäftigen begann. Nach dem Mezger'schen Lehrbuch eignete er sich die strafrechtlichen Grundbegriffe gemäß der herkömmlichen Verbrechenssystematik an und befasste sich zugleich mit den neuen Erkenntnissen über den Willen als Element und Träger des menschlichen Handelns. Dabei bemerkte er rasch, dass entgegen der überkommenen Lehre die Bestimmung des Straftatunrechts ausschließlich mit der so genannten Willkür-

lichkeit als dem psychischen Impuls zur Tatbegehung, das heißt unter Absehen vom Inhalt des Täterwollens, nicht gelingen konnte. Allein aus dem Umstand, dass beispielsweise ein Mensch mit einer Schusswaffe durch einen Wald geht (sich also „willkürlich“ im Sinne der herkömmlichen Lehre verhält und nicht etwa – von ihm ungewollt – gefesselt im Polizeiauto durch den Wald gefahren wird), ergibt sich eben nicht, ob er unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellen, Schießübungen machen, sich selbst umbringen oder nur spazieren gehen will – ob er also überhaupt ein Straftatunrecht verwirklicht und gegebenenfalls welches.

War insoweit damit den als richtig erkannten Einsichten der neuen Lehre zu folgen und der Inhalt des Täterwollens als Merkmal des Straftatunrechts zu begreifen, so ergab sich daraus für den jungen Strafrechtswissenschaftler Schmidhäuser keineswegs auch schon die Konsequenz, die die tonangebenden Vertreter des Finalismus meinten ziehen zu können, nämlich die Gleichsetzung des Täterwillens mit dem strafgesetzlichen Merkmal „Vorsatz“, das durch diese Gleichsetzung von einer Schuldform zu einem Unrechtselement mutierte. Die dringlichen, fortlaufend wiederholten Nachfragen nach der sachlichen Berechtigung dieser Gleichsetzung blieben – wenn ich es recht sehe, bis heute – unbeantwortet. Und da die eigene

Suche nach einer Begründbarkeit jener Identifizierung des Täterwollens mit dem Vorsatzmerkmal nicht nur negativ ausfiel, sondern zahlreiche Gegenargumente von großem Gewicht zutage förderte, war die finale Handlungslehre insoweit für Eberhard Schmidhäuser keine überzeugende Alternative zur überkommenen Straftatsystematik. Das war es also, was mein Kommilitone und ich bei unserer eingangs erwähnten Kontroverse noch nicht verstanden hatten: dass und warum sich die Auffassung Schmidhäusers über den Straftataufbau keiner der beiden seinerzeit um die Vorherrschaft ringenden Lehrmeinungen über die Verbrechenssystematik zuordnen ließ, ja dass sie nicht einmal einer der beiden auch nur näher stand als der anderen.

3) Diese Äquidistanz wurde bestätigt und bestärkt aufgrund der Arbeiten Eberhard Schmidhäusers an seiner Habilitationsschrift über *Gesinnungsmerkmale im Strafrecht*. Das durch Wilhelm Gallas angeregte Thema veranlasste den Habilitanden zu einer Neufundierung und Materialisierung der strafrechtlichen Schuldlehre auf der Grundlage der Gallas'schen Begriffsbestimmung der strafrechtlichen Schuld als „unrechtlche Gesinnung“ – eine umfassende Klärung unter allseitiger Absicherung, die bis heute gültig und unübertroffen geblieben ist. Die Schuld als Element der Straftat war danach weder (wie nach der herkömmlichen Lehre) die Vorwerfbarkeit der psy-

chischen Beziehung des Täters zu seiner Tat noch (im Sinne der finalen Lehre) das bloße Urteil des „Andershandelnkönnens“ beim Normverstoß, sondern die unrechtliche Einzeltat-Gesinnung in den Formen des Tat- und Unrechtsbewusstseins (Vorsätzlichkeit) oder ihrer Erlangbarkeit (Fahrlässigkeit). Der Erkenntnisfortschritt dieser Definition lag zum einen darin, dass sie – im Gegensatz zu dem Urteil des Andershandelnkönnens – Abstufungen nach dem Gewicht der Schuld ermöglichte und offen legte, indem Art und Größe des begangenen Unrechts als Bezugsobjekt der unrechtlichen Gesinnung das Maß der Schuld mitbestimmten: Bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen wiegt die Schuld des Täters bei einem Totschlag eben schwerer als bei einer Sachbeschädigung und bei der vorsätzlichen Tötung von zwei Menschen schwerer als bei der von einem.

Zum anderen war die neu erarbeitete Inhaltsbestimmung der Schuld als Straftatelement – wie schon die vorausgegangene Kennzeichnung des Willens als Unrechtsmerkmal – durchaus teleologisch, nämlich auf das Telos der dem Gesetz gemäßen Strafbarkeit hin ausgerichtet. Denn sie ermöglicht zwanglos die vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Judikatur verlangte Entsprechung von Straftatunwert und Strafe, indem sie mit der unrechtlichen Gesinnung als geistiger Wertverfeh-

lung einen eigenständigen Schuldsachverhalt benennt, dessen Verwerflichkeitsgrad etwa beim Handeln aus Not vermindert, beim Handeln aus einer selbstständig wertwidrigen Gesinnung, wie beispielsweise aus Habgier, Rücksichtslosigkeit oder niedrigen Beweggründen, hingegen erhöht ist. Damit war zugleich nicht nur die strafatsystematische Verortung der Gesinnungsmerkmale als Schuldmerkmale geklärt, sondern auch ihre notwendig strafbarkeitssteigernde Wirkung erklärt.

4) Aus den Göttinger Jahren 1959 bis 1963 verdient Eberhard Schmidhäusers strafrechtliches Seminar des Wintersemesters 1961/62 besondere Erwähnung, an dem eine stattliche Zahl künftiger Strafrechtslehrer teilnahm. In immer bis tief in die Nacht hinein andauernden und äußerst engagiert geführten Diskussionen wurde um Begriffsbestimmung und systematische Einordnung von Vorsatz und Fahrlässigkeit gerungen. Zu dem damals erarbeiteten und abgesicherten Ergebnis, nämlich ihrer Kennzeichnung als Schuldformen, sei die Anmerkung gestattet, dass dieses bis zum heutigen Tag in ständiger Rechtsprechung auch vom Bundesgerichtshof vertreten wird, was im strafrechtlichen Schrifttum weithin unter gebetsmühlenhaftem Rezitieren des einzigen BGH-Ausrutschers vernebelt wird. (Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Band 19, S. 295-299, hier S. 298: „Vorsatz ist Wille zur

Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner Tatumstände. [...] Vorsatz ist Tatvorsatz.“)

5) Mit seiner Berufung nach Hamburg Ende 1963 begann Schmidhäuser sogleich mit der Arbeit an seinem Lehrbuch *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, wodurch der Blick zwangsläufig von den Einzelgebieten der Straftatdogmatik auf die gesamtsystematische Erfassung und Ordnung der Verbrechenselemente gelenkt wurde, das heißt Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit der Gesamtdarstellung in das Zentrum der Überlegungen zur Straftatsystematik rückten. Unangefochtene Leitlinie blieb aber auch dabei die teleologische, das heißt unter dem Aspekt der Strafrechtsfolgen vorgenommene Ausrichtung sowohl der Gesamtsystematik als auch der jeweiligen Inhaltsbestimmung ihrer Elemente. War schon bei der Definition des Straftatmerkmals „Vorsatz“ als maßgebend herausgearbeitet worden, dass ein subjektiv rechtstreu Handelnder sachgerecht nicht mit der Vorsatzstrafe als der schwersten im Gesetz überhaupt vorgesehenen Strafbarkeit belegt werden durfte, so wurde nunmehr – noch tiefer greifend – nach der Berechtigung gefragt, mit der von den tradierten Lehren ohne Aufweis einer Grundlage dafür im Strafgesetz die „Handlung“ zum Basisbegriff der Verbrechenssystematik erklärt wurde, an den dann die Straftatmerkmale als die Attribute „tatbestandsmäßig“,

„rechtswidrig“, „schuldhaft“ und „mit Strafe bedroht“ angehängt wurden. Eine solche klassifikatorische Systematik mag der richtige Ansatz für eine ordnende Erfassung des Gesamtfeldes menschlicher Handlungen sein, doch darum geht es bei der hier vorzunehmenden Aufgliederung des Verbrechensbegriffs in seine Elemente nicht. Hier sind allein die Merkmale strafbaren Verhaltens zu systematisieren, und dementsprechend von der Strafbarkeit nach ihren Voraussetzungen zurückgefragt, erscheint nicht ein vorrechtlicher Begriff von „Handlung“, sondern das tatbestandsmäßige Unrecht als das grundlegende Straftatelement. Zu dessen Merkmalen gehört – neben anderen – ein menschliches Willensverhalten, als dessen eine Unterart wiederum erst das gewollte Tun in den Blick kommt, das dann unter dem Namen „Handlung“ den ihm gebührenden – nachrangigen – Platz in der teleologischen Straftatsystematik zugewiesen erhält.

Mit dieser neuen Sicht der Straftatsystematik als tatbestandsmäßiges Unrecht, tatbestandsmäßige Schuld und gegebenenfalls in zusätzlichen Straftatmerkmalen vertatbestandlicher Strafwürdigkeit als jeweils eigenständiger Unwertsachverhalte war zugleich deren rechtsinhaltliche Erfassung in einem Maße eröffnet, das für die tradierten Lehren mit ihrer Reduktion der Straftatelemente auf die rein formalen Handlungsattribute tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft unerreichbar war.

Aber nicht nur auf der jeweiligen Tatbestandsseite war damit das Gewicht der Verbrechenselemente Unrecht, Schuld und Strafwürdigkeit je nach den Besonderheiten der gesetzlichen Schilderung und der begangenen Tat auf einer gleitenden Skala erfassbar geworden, sondern die materiale, nach dem jeweils gemeinten Unwert fragende Betrachtung wurde auf die (auf jeder Stufe des Deliktsaufbaus potenziell einschlägigen) Ausschlussgründe – wie Notwehr, Notstand oder strafbefreienden Rücktritt – erstreckt: Das in den Unrechts-, Schuld- und Straftatausschlussgründen jeweils zum Ausdruck gebrachte Maß an Werterhaltungstendenz geht in die Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen ein und entscheidet so über das Vorliegen der Straftatelemente und der Straftat selbst.

6) Sehe ich es recht, so gibt es in der deutschen Strafrechtswissenschaft der letzten Jahrzehnte keine Veröffentlichung, die in kritischer Auseinandersetzung mit der teleologischen Straftatsystematik Schmidhäusers eine eigenständige Neufundierung der Verbrechenlehre als weiterführendes Gegenmodell vorgelegt hätte, so dass diese Systematik, wie sie in der 2. Auflage seines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil von 1975 ihren gültigen Ausdruck gefunden hat, nach wie vor den aktuellen Stand der Strafrechtswissenschaft zur Lehre vom Verbrechen wiedergibt.

Sie ist das Herzstück des so reichen strafrechtswissenschaftlichen Werkes, das wir Eberhard Schmidhäuser insbesondere aus seiner Hamburger Zeit verdanken. Er selbst hat seine Einsichten gern unter Übernahme oder Abwandlung eines Goethe-Wortes auf den Punkt gebracht. Folgen wir darin jetzt einmal seinem Beispiel, so berechtigt uns die Entwicklung der teleologischen Straftatsystematik durch ihn zu der Feststellung: Von hier ging eine neue Epoche der deutschen Strafrechtsdogmatik aus – und wir können sagen, wir seien dabei gewesen!